

**Sparte Industrie**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1236 | F 05 90 90 5-51236  
E [industrie@wktirol.at](mailto:industrie@wktirol.at)  
W [WKO.at/tirol](http://WKO.at/tirol)

08.11.2024

## Stellungnahme Sparte Industrie zur Novelle der Beitragsgruppenverordnung

Als Sparte Industrie nehmen wir zum vorliegenden Entwurf der Beitragsgruppenverordnung, die als Grundlage für die Vorschreibung der Tourismusabgabe dient, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, dass es keine Unterscheidung mehr nach Ortsklassen gibt. Es ist für unsere Betriebe seit jeher schwer nachvollziehbar, dass es in derselben Branche unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Tourismusabgabe gibt. Die Gewichtung, ob eine Region mehr oder weniger tourismusintensiv ist, erfolgt ohnehin durch die Festsetzung des Promillesatzes in den einzelnen Tourismusverbänden. Dies ist aus unserer Sicht vollkommen ausreichend und sollte diese bisherige Differenzierung nach Ortsgruppen im Sinne einer besseren Akzeptanz bei unseren Mitgliedsbetrieben dringend entfallen.

Die nachstehenden Forderungen, die einzelnen Berufsgruppen betreffend, sind entsprechend unseres o.a. Änderungswunsches so zu verstehen, dass es pro industriebezogener Berufsgruppe nur mehr eine einheitliche Beitragsgruppe V bzw. VI gibt, mit Ausnahme jener Berufsgruppen die gegenwärtig in der Beitragsgruppe VII eingereiht sind und dort verbleiben sollen. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI, mit Ausnahme jener Berufsgruppen die gegenwärtig in der Beitragsgruppe VII eingereiht sind und so verbleiben sollen, ist unter Sachlichkeits- und Gleichbehandlungsaspekten dringend geboten. Im Einzelnen sind folgende Berufsgruppen in diesem Sinne auf die Beitragsgruppe VI anzupassen:

818 Aufzugstechniker und -erzeuger.....IV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

057 Bekleidungserzeuger (fabrikmäßige Bekleidungserzeugung) .....V V V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

066 Beton- und Betonwarenerzeuger .....V VI VI VI  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

070 Bettwarenerzeuger .....III IV V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe V vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

119 Drahtwarenerzeuger .....IV IV V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

126 Druckstockerzeuger .....V V V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

848 Fertigteilmöbelsatzbauer .....IV IV V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

228 Getränkeerzeuger (Erzeuger von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken einschließlich der zur Herstellung solcher Getränke bestimmten Grundstoffe, Brauereien, Weinkellereien) .....IV IV IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe V ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

240 Glasschleifer, Glasraffinerien .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

242 Glaswarenerzeuger (ausgenommen  
Glasschmuckerzeuger) .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

268 Haus- und Filzschuherzeuger .....IV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

307 Jalousien- und Rolladenerzeuger .....IV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

311 Kälteerzeugungsanlagen- und  
Kühlmaschinenbauer .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

316 Kartonagenwarenerzeuger .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

319 Keramische Warenerzeuger (Kunst- und Gebrauchskeramik) .....IV IV IV IV  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

331 Kleidermacher (Herren- und Damenschneider) .....V V V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

370 Kunststein- und Kunststeinwarenerzeuger .....V VI VI VI  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

393 Lederbekleidungserzeuger .....V V V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

396 Lederwarenerzeuger und lederverarbeitende Unternehmen .....V V V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

421 Miedererzeuger .....IV V V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

431 Modewarenerzeuger .....V V V V  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

453 Nahrungs- und Genußmittelerzeuger  
sowie Erzeuger von Lebensmittelkonserven  
aller Art, von Margarine, Speisefetten  
und Speiseölen .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

796 Pistengeräte- und Schneekanonenbauer einschließlich Service und Zubehör .....II II II II  
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

780 Pokal-, Plakettenerzeuger und  
-händler .....III IV IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

594 Schuherzeuger (fabrikmäßige  
Erzeugung von Schuhen), Schuhoberteilerzeuger .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

558 Sportartikel- und Sportgeräteerzeuger  
einschließlich Schi- und Snowboarderzeuger  
sowie Service und Reparaturen .....III III IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

561 Sportbekleidungserzeuger  
(fabrikmäßige Erzeugung von  
Sportbekleidung) .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

615 Strumpf-, Strick- und  
Wollwarenerzeuger .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

687 Waffenerzeuger und -händler .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

695 Wasch- und Putzmittelerzeuger .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

683 Wäschereibetriebe .....V V VI VI

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

684 Wäschewarenerzeuger .....IV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

713 Wirkwarenerzeuger .....V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.


726 Zementwarenerzeuger .....V VI VI VI

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

Freundliche Grüße  
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL  
Sparte Industrie



DI Max Klogner  
Obmann



Mag. Oswald Wolkenstein  
Geschäftsführer